



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.09.2017

### Antiziganismus in Bayern und Situation der Staatenlosen

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Angehörige der Sinti und Roma leben in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?
- 1.2 Wie viele Staatenlose leben in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie viele Staatenlose in Bayern wurden aufgrund der im Dritten Reich angewandten Expatriation zu Staatenlosen, obwohl sie die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen?
  
- 2.1 Welche Aufenthaltstitel werden Staatenlosen in Bayern gewährt (bitte auch Voraussetzungen, Rechte, Pflichten und eventuell anfallende Kosten nennen)?
- 2.2 Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden gewährt?
  
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Lage der Sinti und Roma in Bayern unter dem Gesichtspunkt von Antiziganismus?
- 3.2 Wie viele Straftaten mit antiziganistisch motivierter Kriminalität gab es in Bayern seit Januar 2015 (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe)?
- 3.3 Wie oft meldeten Angehörige der Sinti und Roma Erfahrungen von Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti und Roma in Bayern seit Januar 2015 (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe)?
  
- 4.1 Welche Bemühungen unternimmt die Staatsregierung, um die bayerischen Staatsbediensteten für Antiziganismus und die Belange der Sinti und Roma zu sensibilisieren und aufzuklären?
- 4.2 Welche Bemühungen unternimmt die bayerische Polizei, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Antiziganismus und die Belange der Sinti und Roma zu sensibilisieren und aufzuklären?
  
- 5.1 Trifft es zu, dass Angehörige der Sinti und Roma oftmals präventiv beobachtet bzw. observiert werden, falls ja, warum (bitte gegebenenfalls auch Rechtsgrundlage nennen)?
- 5.2 Wie viele Angehörige der Sinti und Roma wurden seit Januar 2015 präventiv beobachtet bzw. observiert (bitte auch jeweilige Dauer der Observation angeben)?

6. Wie fördert der Freistaat die Arbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V.?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
vom 16.10.2017

### 1.1 Wie viele Angehörige der Sinti und Roma leben in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Diese dürfen staatlicherseits auch nicht erhoben werden, da in Art. 3 Abs. 1 des von der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat unterzeichneten Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegt ist, dass „jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen“. Daraus ergibt sich, dass staatliche Stellen gegen den Willen von Minderheitenangehörigen keine Feststellung darüber treffen dürfen, ob jemand einer nationalen Minderheit angehört oder nicht.

Viele Angehörige der Sinti und Roma stehen aus historischen Gründen, insbesondere wegen der Registrierung im Nationalsozialismus zum Zwecke von Deportationen, einer statistischen Erfassung ihrer Minderheitenangehörigkeit distanziert gegenüber. Die Staatsregierung respektiert diese Haltung der Minderheit und erhebt selbst keine statistischen Zahlen in diesem Zusammenhang.

Nach Schätzungen des Bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma leben in Bayern zwischen 15.000 und 20.000 deutsche Sinti und Roma.

### 1.2 Wie viele Staatenlose leben in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Staatenlosen ergibt sich nach Auswertung des Ausländerzentralregisters durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus der u. a. Tabelle. Die Tabelle folgt dem Verfahren der Fünfer-Rundung, bei dem alle Fallzahlen auf das nächstgelegene Vielfache von fünf gerundet werden. Bei der Summenbildung mit den einzelnen aufgelisteten Zahlen kann es zu Abweichungen mit den aufgeführten Gesamtzahlen kommen.

Ausländische Bevölkerung in Bayern am 31.12.2016 nach Staatsangehörigkeit Regionen	Regierungsbezirk Oberbayern	Regierungsbezirk Niederbayern	Regierungsbezirk Oberpfalz	Regierungsbezirk Oberfranken	Regierungsbezirk Mittelfranken	Regierungsbezirk Unterfranken	Regierungsbezirk Schwaben	Bayern gesamt
0 staatenlos	825	435	350	260	665	475	280	3.285

### 1.3 Wie viele Staatenlose in Bayern wurden aufgrund der im Dritten Reich angewandten Expatriation zu Staatenlosen, obwohl sie die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen?

Es liegen keine Zahlen darüber vor, wie vielen Sinti und Roma während des Dritten Reichs in Bayern die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

### 2.1 Welche Aufenthaltstitel werden Staatenlosen in Bayern gewährt (bitte auch Voraussetzungen, Rechte, Pflichten und eventuelle anfallende Kosten nennen)?

Die Rechtsstellung der Staatenlosen folgt aus dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954, das mit Zustimmungsgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. II, 474) in deutsches Recht transformiert wurde. Es gilt nur für Personen, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht (sog. De-jure-Staatenlose), und gewährt Staatenlosen im Vertragsstaat grundsätzlich die Gleichstellung mit Ausländern. Insofern kommen alle Aufenthaltstitel in Betracht, die auch Ausländern (Drittstaatsangehörigen) erteilt werden können. Die Frage nach besonderen Voraussetzungen, Rechten, Pflichten und Kosten für Staatenlose stellt sich daher nicht. Unter den Voraussetzungen von § 18 der Aufenthaltsverordnung sind Inhaber von Reiseausweisen für Staatenlose für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Welche Aufenthaltstitel Staatenlosen erteilt sind, ergibt sich aus der Antwort zur Frage 2.2.

### 2.2 Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden gewährt?

Die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel ergibt sich nach Auswertung des Ausländerzentralregisters durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus der nachfolgenden Tabelle. Zur Fünfer-Rundung wird auf die Antwort auf Frage 1.2 verwiesen.

Ausländische Bevölkerung in Bayern am 31.12.2016 nach Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status/ Staatsangehörigkeit	ausländische Bevölkerung insgesamt	mit Freizügigkeit nach EU-Recht	mit Aufenthaltsstatus insgesamt	mit Aufenthaltstitel (AT) zusammen	mit zeitl. unbefristetem AT (Niederlassungserlaubnis)	mit zeitl. befristetem AT	dar. ... zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit
0 staatenlos	3.285	45	2.545	2.155	650	1.505	35	5

völkerrechtliche humanitäre oder politische Gründen	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte	sonstige Fälle zusammen	von erforderlich auf AT befreit, heimatlose Ausländer	Antrag auf AT gestellt	ohne Aufenthaltsstatus	dar.: Duldung	Aufenthalts-gestattung	ohne AT, Duldung oder Gestattung
1.155	240	70	390	120	270	695	45	395	255

### 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Lage der Sinti und Roma in Bayern unter dem Gesichtspunkt von Antiziganismus?

Die Ablehnung von Sinti und Roma ist ein fester Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie und verläuft parallel zu fremdenfeindlichen oder antisemitischen Einstellungen. Diese Feindschaft äußert sich in der rechtsextremistischen Szene in Bayern aber in der Regel nur anlassbezogen, führt

dann zu konkreten Aktionen, spielt aber im Rahmen ihrer Agitationen nur eine untergeordnete Rolle.

So agitierte beispielsweise die rechtsextremistische Partei Der Dritte Weg (III. Weg) im August 2017 gegen eine Personengruppe, die sich in der Gemeinde Vilsheim – Gundihausen, Landkreis Landshut, vorübergehend in ihren Wohnwagen niedergelassen hatte. Der III. Weg verteilte diesbezüglich Flyer und kündigte eine Protestaktion in der Gemeinde an. Auf ihrer Homepage berichtet die Partei über ihr Vorgehen gegen die Gruppe.

Ein weiteres Beispiel für die Ablehnung von Sinti und Roma durch Rechtsextremisten stellen Wahlplakate der rechtsextremistischen Partei NPD dar. Diese warb bereits zur Bundestagswahl im Jahr 2013 mit dem Spruch „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“. In Bayern verwendete die Partei dieses Plakat im Bundestagswahlkampf Ende August 2017 in Ingolstadt erneut. Ein Eilantrag, dieses Plakat aufgrund seines Inhaltes als volksverhetzend abhängen zu lassen, scheiterte allerdings vor dem Verwaltungsgericht München.

Mit dem geplanten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma („Staatsvertrag“) wird das Verhältnis zwischen Staat und Minderheit auf eine neue Grundlage gestellt.

Inhaltlich definiert der Vertrag den angemessenen und verlässlichen Rahmen der aktuellen und künftigen Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Landesverband. Besondere Schwerpunkte liegen auf einem würdigen Gedenken an das genozidale Verbrechen NS-Deutschlands an den Sinti und Roma und die Bekräftigung der bereits bestehenden Standards beim Minderheitenschutz sowie beim Schutz von Romanes als Minderheitensprache. Der Landesverband verpflichtet sich, die staatlichen Stellen bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für die Belange der Sinti und Roma und bei der Integration nichtdeutscher Sinti und Roma zu unterstützen. Eine wesentliche Verbesserung

für den Landesverband ist die künftige vertragliche Absicherung der finanziellen Leistung des Freistaats Bayern; bislang sind die Zuweisungen haushaltsrechtlich freiwillige Leistungen.

Der geplante Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass antiziganistischen Einstellungen oder Ressentiments kein Raum geboten bleibt.

**3.2 Wie viele Straftaten mit antiziganistisch motivierter Kriminalität gab es in Bayern seit Januar 2015 (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe)?**

**3.3 Wie oft meldeten Angehörige der Sinti und Roma Erfahrungen von Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti und Roma in Bayern seit Januar 2015 (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Ort und relevanter Straftatgruppe)?**

Die Erhebung der antiziganistisch motivierten Kriminalität, hierbei handelt es sich gemäß bundeseinheitlicher Definition um Politisch motivierte Kriminalität, erfolgte durch das Landeskriminalamt.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse basieren auf den Meldungen kriminaltaktischer Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) dem Landeskriminalamt übermittelt worden sind. Die nachfolgende Auswertung wurde mit dem Datenbankstand vom 25.09.2017 durchgeführt.

Für das noch laufende Tatjahr 2017 ist zu beachten, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2018 feststehen. Somit können bei den erhobenen Zahlen durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen auftreten. Die für diesen Tatzeitraum genannten Fallzahlen sind folglich als vorläufig zu betrachten.

Zur trennscharfen Abbildung von antiziganistischen Straftaten wurde bundesweit zum 01.01.2017 im Themenfeldkatalog zur KTA-PMK das Unterthema „Antiziganistisch“ im Oberbegriff „Hasskriminalität“ eingeführt. Seitdem ist es möglich, Politisch motivierte Straftaten in genanntem Sachzusammenhang gezielt zu recherchieren. Eine Aussage zu derartigen Straftaten vor dem Jahr 2017 ist demgemäß aus den Fallzahldatenbanken nicht möglich.

Für das Jahr 2017 konnten **2** antiziganistisch motivierte Straftaten recherchiert werden. Es handelt sich hierbei um eine Straftat gemäß § 130 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Volksverhetzung) mit Tatort Erlangen und eine Straftat gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) mit Tatort Peißenberg.

Eine abschließende Darstellung von Beschwerden/Streitigkeiten ohne strafrechtliche Relevanz, die eine mögliche Diskriminierung der thematisierten Volksgruppe beinhaltet, ist nicht möglich. Hierzu gibt es keine polizeiliche Dokumentation.

Nach Einbindung der Verbände der Bayerischen Polizei konnten jedoch nachfolgende Beschwerden/Streitigkeiten im Sinne der Anfrage recherchiert werden.

- Eine Beschwerde über häufig durchgeführte polizeiliche Verkehrskontrollen, die der Betroffene auf seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der „Sinti“ zurückführte, wird im Landtag unter Gz. KI-0028.17 behandelt.
- Eine diskriminierende Zielrichtung einer Handlungsanweisung der Autobahnpolizei Gersthofen im Jahr 2017 konnte nicht festgestellt werden.
- Eine behauptete diskriminierende Abweisung einer Person der Volksgruppe Sinti und Roma auf einem Münchner Campingplatz im August 2015 lässt sich nicht belegen.
- Eine Kontrolle einer Gruppe deutscher Roma auf dem Wohnwagenplatz Lindau wegen der unüblich großen In-

anspruchnahme von Parkraum durch das Ordnungsamt Lindau und die Polizeiinspektion Lindau im Juli 2015 erfolgte ohne Anhaltspunkte für rechtlich oder dienstaufrichtig zu beanstandendes Verhalten.

**4.1 Welche Bemühungen unternimmt die Staatsregierung, um die bayerischen Staatsbediensteten für Antiziganismus und die Belange der Sinti und Roma zu sensibilisieren und aufzuklären?**

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) klärt im Rahmen ihrer Präventionsarbeit auch über Antiziganismus als Teil des rechtsextremistischen Gedankengutes auf.

Vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurden in einer ganzen Reihe von Aktivitäten Anstrengungen unternommen, bayerische Staatsbedienstete zum genannten Themenkomplex zu informieren, zu sensibilisieren und ihnen notwendiges Wissen zu vermitteln. Hervorzuheben sind hierbei Lehrerfortbildungen, die das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kooperation mit dem Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma durchführt.

Beispiele für einschlägige Aktivitäten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

- Herbst 2014: Fortbildungsveranstaltung bei der Bereitschaftspolizei für die Lehrkräfte im Bereich der politischen Bildung/Zeitgeschehen der Bayerischen Bereitschaftspolizei (in diesem Zusammenhang: Bereitstellung von Lehrmaterial zum Thema)
- Februar 2015: Fortbildungsveranstaltung bei der Bereitschaftspolizeiabteilung Königsbrunn (zusammen mit Herrn Siegfried Heilig, Überlebender des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma)
- Sommersemester 2016: Lehrveranstaltung an der Ludwig-Maximilians-Universität München für Lehramtsstudierende
- 2015–2017: zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen des Staatsministeriums für Lehrerinnen und Lehrer bayerischer Schulen. Exemplarisch wird genannt: Nürnberg, Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, 17.10.2017: Lehrerfortbildung zu den an bayerischen Schulen stattfindenden Zeitzeugengesprächen mit den Holocaustüberlebenden Eva Franz und Siegfried Heilig.

**4.2 Welche Bemühungen unternimmt die bayerische Polizei, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Antiziganismus und die Belange der Sinti und Roma zu sensibilisieren und aufzuklären?**

Eine leistungsfähige und bürgerorientierte Polizeiarbeit ist die Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen und ein wichtiger Standortfaktor für ein sicheres Bayern. Als Dienstleister für die Öffentlichkeit steht die Bayerische Polizei besonders vor der Herausforderung, bei der Aufgabenerfüllung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen eingehen zu können. Interkulturelle Kompetenz ist seit jeher eine wichtige Schlüsselqualifikation, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können. Dabei stellt sowohl die Anzahl der Kulturen als auch die Tiefe bzw. der Umfang des jeweiligen Normen- und Wertekontextes eine besondere Herausforderung für unsere Polizei dar.

Grundsätzlich gilt, dass sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der Fortbildung den Beamtinnen

und Beamten der Bayerischen Polizei, ausgehend von den Verfassungsgrundsätzen und Grundrechten, der Stellenwert von Achtung und Schutz der Menschenwürde und die Bedeutung der freiheitlich demokratischen Grundordnung vermittelt werden. Dies umfasst neben der rechtlichen Schulung den diskriminierungsfreien Umgang mit Minderheiten und den Schutz Schwächerer in der Gesellschaft. Ziel sind sozial kompetente Polizeibeamte, die den diskriminierenden Charakter von Äußerungen oder Handlungen bereits im unterschweligen Bereich wahrnehmen und darauf vorurteilsfrei und der Situation angemessen kompetent reagieren können.

Zu den spezifischen Inhalten der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei dürfen wir auf die Antwortbeiträge zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 03.08.2016 betreffend „Umgang mit rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten I: Schulungsangebote für bayerische Polizeikräfte“ (Drs. 17/13096) verweisen.

- 5.1 Trifft es zu, dass Angehörige der Sinti und Roma oftmals präventiv beobachtet bzw. observiert werden, falls ja, warum (bitte gegebenenfalls auch Rechtsgrundlage nennen)?**
- 5.2 Wie viele Angehörige der Sinti und Roma wurden seit Januar 2015 präventiv beobachtet bzw. observiert (bitte auch jeweilige Dauer der Observation angeben)?**

Wir bitten um Beachtung, dass der Begriff „präventive Beobachtung“ keine polizeiliche Befugnis im Sinn des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) darstellt. Entsprechend ist eine abschließende Beantwortung der Anfrage hierzu nicht möglich.

Ausschreibungen von Personen zur polizeilichen Beobachtung mit präventiver Zielrichtung erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Art. 36 PAG. Hierbei

ist nicht die Herkunft des Betroffenen ausschlaggebend, sondern die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten bzw. das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der von der Maßnahme Betroffene auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird (Stand: 01.08.2017). Eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person (Observation) zu präventiven Zwecken richtet sich nach Art. 33 PAG.

Bei der Anordnung dieser Maßnahme ist die Herkunft der Person nicht von Bedeutung. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die Bezeichnung „Sinti und Roma“ ein unzulässiges Beschreibungsmerkmal darstellt und damit kein recherchierbares Kriterium in polizeilichen Informationssystemen ist.

Die Zugehörigkeit zu einer Ethnie indiziert weder eine präventive Observation noch eine wie auch immer geartete polizeiliche Maßnahme.

**6. Wie fördert der Freistaat die Arbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V.?**

Der Freistaat Bayern unterstützt die Arbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. mit 474.700 Euro im Jahr.

Hierin eingeschlossen sind die bisherige institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes und die zweckgebundenen Mittel für in Bayern befindliche Grabstätten holocaustüberlebender Sinti und Roma in Höhe von 40.000 Euro. Die bisherigen freiwilligen Leistungen des Freistaates erhalten mit dem beabsichtigten Vertrag eine rechtlich verbindliche Grundlage als Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Arbeit des Landesverbandes für die Belange der nationalen Minderheit.